



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
REVISOR

003 Rev 14245/18a

(Bitte in allen Eingaben anführen)

p.A. Bezirksgericht Donaustadt  
Dr. Adolf Schärf-Platz 3  
1229 Wien

Tel.: +43 1 20135 - DW 268, 269  
Fax: +43 1 20135 - 420

An das

Bezirksgericht Döbling

zu 7 Ps 25/17d

/79

Bezirksgericht Döbling  
Eingel. am - 4. SEP. 2018 ...Uhr...Min  
...fach, mit .....Beilg. ....Akten  
.....Halbschriften

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

## REKURS

des Bundes, vertreten durch den Revisor, gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Döbling vom 13.8.2018, GZ7 Ps 25/17d, ON 76.

Gegen den umseitige genannten Beschluss, zugestellt am 29.8.2018 wird folgender

### REKURS

an das Landesgericht für ZRS Wien als Rekursgericht erhoben.

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde dem Beklagten die Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs.1 Z 1 lit a und f ZPO bewilligt. Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Voraussetzung für die Gewährung der Verfahrenshilfe ist, dass eine Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts

---

zu bestreiten und dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint ( § 63 Abs.1, 1 .Satz ZPO).

Grundlage für die Gewährung der Verfahrenshilfe ist ein dem Antrag beigelegtes Vermögensbekenntnis (§ 66 ZPO), das nicht älter als vier Wochen ist und über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei Auskunft gibt, wobei, soweit zumutbar, entsprechende Belege anzuschließen sind. Insbesondere sind dabei auch die Belastungen der Partei, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist, anzugeben.

Die Antragstellerin hat in seinem Vermögensbekenntnis ON 75 lediglich Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs.1 Z1 lit c GGG beantragt.

Gemäß § 405 ZPO ist das Gericht bei der Fällung von Entscheidungen an die Anträge der Parteien gebunden, sodass es nichts zusprechen darf, was nicht beantragt wurde („negative Seite des Dispositionsgrundsatzes“).

Mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Verfahrenshilfe im bewilligten Umfang wird daher der

### **A N T R A G**

an das Rekursgericht gestellt, dem Rekurs dahin Folge zu geben, dass die Verfahrenshilfe für die Antragstellerin höchstens im beantragten Umfang bewilligt wird.

Wien am, 30.8.2018

ADir Nina Eulau

Die Revisorin:

